

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und vom 18. August 1836 im Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher ein Uebereinkommen getroffen worden, welches in der nachstehenden Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 7. April 1855.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

### **Ministerial-Erklärung.**

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefassten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, wenn die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserl. Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zu Schwarzburg, mit höchster Entscheidung od. hod. ertheilten Ermächtigung vollzogen worden und es soll dieselbe öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, den 9. März 1855.

(L. S.)

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.